
t) dem Ausschuss regelmäßig oder auf dessen Ersuchen im Rahmen mündlicher und/oder schriftlicher Unterrichtungen über

und internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten,

betonend, dass Sanktionen ein wichtiges in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenes Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die Maßnahmen in Ziffer 1 dieser Resolution als maßgebliches Instrument zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten auf robuste Weise umgesetzt werden müssen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, aktiv an der Führung und Aktualisierung der nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) aufgestellten Liste („Konsolidierte Liste“) mitzuwirken, indem sie zusätzliche Informationen zu den derzeitigen Listeneinträgen beisteuern, gegebenenfalls Anträge auf Streichung von der Liste stellen und indem sie weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den in Ziffer 1 genannten Maßnahmen unterliegen sollen, ermitteln und zur Aufnahme in die Liste benennen,

den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) („Ausschuss“) daran *erinnernd*, Personen und Einrichtungen, die die in dieser Resolution festgelegten Listungskriterien nicht mehr erfüllen, rasch und je nach den Umständen des Einzelfalls von der Liste zu streichen,

in der Erkenntnis, dass Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten nach Ziffer 1 durchgeführt wurden, rechtlich und auf andere Weise angefochten worden sind, unter Begrüßung der Verbesserungen der Verfahren des Ausschusses und der Qualität der Konsoli-

nisierten Kriminalität, unter anderem aus der unerlaubten Produktion von Drogen und ihren chemischen Ausgangsstoffen und dem unerlaubten Handel damit, zu verhüten und zu bekämpfen, sowie der Wichtigkeit einer Fortsetzung der internationalen Zusammenarbeit mit diesem Ziel,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der anhaltenden Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die von Al-Qaida und den anderen mit ihr verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen nach wie vor ausgeht, in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, gegen alle Aspekte dieser Bedrohung anzugehen, und in Anbetracht der Erörterungen des Ausschusses über die von seinem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung in dessen elften Bericht an den Ausschuss²³³ gerichtete Empfehlung, dass die Mitgliedstaaten die auf der Liste verzeichneten Taliban und die auf der Liste geführten Personen und Einrichtungen Al-Qaidas und ihrer Unterorganisationen unterschiedlich behandeln,

feststellend, dass in einigen Fällen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und

2. *stellt fest*, dass gemäß Resolution 1988 (2011) die Taliban und die anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die bisher in Abschnitt A („Mit den Taliban verbundene Personen“) und Abschnitt B („Mit den Taliban verbundene Einrichtungen und andere Gruppen und Unternehmen“) der nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) aufgestellten Konsolidierten Liste aufgeführt waren, nicht unter die Bestimmungen dieser Resolution fallen, und beschließt, dass die Al-Qaida-

17. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Organen *nahe*, den Ausschuss über alle einschlägigen Gerichtsentscheidungen und -verfahren zu unterrichten, damit er sie berücksichtigen kann, wenn er einen Eintrag überprüft oder eine Zusammenfassung der Gründe

23. *beschließt ferner*, dass die den Staaten auferlegte Verpflichtung, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diejenigen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, für die die Ombudsperson dem Ausschuss empfiehlt, die Streichung von der Liste zu erwägen, sechzig Tage nach dem Datum erlischt, an dem der Ausschuss die Prüfung des umfassenden Berichts der Ombudsperson nach Anlage II dieser Resolution, insbesondere Ziffer 6 h), abgeschlossen hat, es sei denn, der Ausschuss beschließt vor Ablauf dieses Zeitraums von sechzig Tagen im Konsens, dass die Verpflichtung in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen in Kraft bleibt, mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende in Fällen, in denen kein Konsens besteht, auf Antrag eines Ausschussmitglieds die Frage der Streichung dieser Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen von der Liste an den Sicherheitsrat zur Beschlussfassung innerhalb von sechzig Tagen überweist, und mit der weiteren Maßgabe, dass im Falle eines solchen Antrags die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen während des genannten Zeitraums in Kraft bleibt, bis die Frage vom Rat entschieden wurde;

24. *ersucht* den Generalsekretär, die Kapazität des Büros der Ombudsperson zu stärken, um sicherzustellen, dass es auch weiterhin zur wirksamen und raschen Durchführung seines Mandats in der Lage ist;

25. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit allem Nachdruck auf*, der Ombudsperson alle sachdienlichen Informationen vorzulegen, gegebenenfalls auch alle sachdienlichen vertraulichen Informationen, und bestätigt, dass die Ombudsperson alle vom vorliegenden Mitgliedstaat für diese Informationen erteilten Vertraulichkeitsauflagen einhalten muss;

26. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie die maßgeblichen internationalen Organisationen und Organe, den Personen und Einrichtungen, die eine Anfechtung ihrer Listung erwägen oder diese bereits über nationale und regionale Gerichte anfechten, nahezulegen, die Streichung von der Al-Qaida-Sanktionsliste durch Einreichung eines Streichungsantrags beim Büro der Ombudsperson anzustreben;

27. *beschließt* für den Fall, dass ein vorschlagender Staat einen Streichungsantrag stellt, dass die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen nach sechzig Tagen erlischt, es sei denn, der Ausschuss beschließt vor Ablauf dieses Zeitraums von sechzig Tagen im Konsens, dass die Maßnahmen in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen in Kraft bleiben, mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende in Fällen, in denen kein Konsens besteht, auf Antrag eines Ausschussmitglieds die Frage der Streichung dieser Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen von der Liste an den Sicherheitsrat zur Beschlussfassung innerhalb von sechzig Tagen überweist, und mit der weiteren Maßgabe, dass im Falle eines solchen Antrags die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, für diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen während des genannten Zeitraums in Kraft bleibt, bis die Frage vom Sicherheitsrat entschieden wurde;

28. *beschließt außerdem*, dass es zur Einreichung eines Streichungsantrags nach Ziffer 27, falls der betreffende Listeneintrag von mehreren Staaten vorgeschlagen wurde, eines Konsenses aller dieser Staaten bedarf, und beschließt ferner, dass Staaten, die Anträge auf Aufnahme in die Liste miteinbringen, für die Zwecke der Ziffer 27 nicht als vorschlagende Staaten betrachtet werden;

29. *fordert* die vorschlagenden Staaten *mit allem Nachdruck auf*, der Ombudsperson zu gestatten, den auf der Liste verzeichneten Personen und Einrichtungen, die einen Streichungsantrag an die Ombudsperson gestellt haben, ihre Identität als vorschlagende Staaten bekanntzugeben;

30. *weist* den Ausschuss *an*, im Einklang mit seinen Richtlinien auch weiterhin Anträge von Mitgliedstaaten auf die Streichung von Personen, Gruppen, Unternehmen und

Einrichtungen, in Bezug auf die geltend gemacht wird, dass sie die in den einschlägigen Resolutionen festgelegten und in Ziffer 4 dieser Resolution genannten Kriterien nicht mehr erfüllen, von der Al-Qaida-Sanktionsliste zu prüfen und diese Streichungsanträge auf Antrag eines Mitglieds des Ausschusses auf die Tagesordnung des Ausschusses zu setzen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die von ihnen eingereichten Streichungsanträge zu begründen;

31. *legt* den Staaten *nahe*, für Personen, deren Tod offiziell bestätigt wurde, insbesondere wenn keine Vermögenswerte ermittelt werden, und für Einrichtungen, die Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehen, Streichungsanträge zu stellen, gleichzeitig jedoch alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte, die diesen Personen oder Einrichtungen gehörten, nicht an andere auf der Al-Qaida-Sanktionsliste stehende Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen übertragen oder verteilt wurden oder werden;

32. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, wenn sie die eingefrorenen Vermögenswerte einer verstorbenen Person oder einer Meldung oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehenden Einrichtung infolge ihrer Streichung von der Liste freigeben, an die in Resolution 1373 (2001) festgelegten Verpflichtungen zu denken und insbesondere zu verhindern, dass freigegebene Vermögenswerte für terroristische Zwecke verwendet werden;

33. *fordert* den Ausschuss *auf*, bei der Prüfung von Streichungsanträgen die Auffassungen des vorschlagenden Staates/der vorschlagenden Staaten, des Staates/der Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthaltsbeziehungsweise Standorts oder der Gründung und anderer vom Ausschuss für relevant befundener Staaten gebührend zu berücksichtigen, weist die Ausschussmitglieder an, ihre Einwände gegen Streichungsanträge zum Zeitpunkt der Ablehnung zu begründen, und fordert den Ausschuss auf, seine Gründe den betreffenden Mitgliedstaaten sowie den nationalen und regionalen Gerichten und Stellen, soweitiw 1.934 0gw 18.515 s02 Tw Men und1(t)4pui()]T8.5z(we 18.5w 1.98(c

37. *ersucht* das Überwachungsteam, dem Ausschuss alle sechs Monate eine Liste der Personen und Einrichtungen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste zuzuleiten, deren Einträge nicht die erforderlichen Identifizierungsangaben enthalten, um die wirksame Durchführung der gegen sie verhängten Maßnahmen zu gewährleisten, und weist den Ausschuss an, diese Einträge zu überprüfen, um zu entscheiden, ob sie noch angemessen sind;

38. *bekräftigt*, dass das Überwachungsteam dem Ausschuss alle sechs Monate eine Liste der als verstorben gemeldeten Personen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste zuleiten soll, zusammen mit einer Bewertung der entsprechenden Informationen, wie der Todesbescheinigung, und soweit möglich dem Status und dem Ort der eingefrorenen Vermögenswerte und den Namen von Personen oder Einrichtungen, die freigegebene Vermögenswerte erhalten könnten, weist den Ausschuss an, diese Listeneinträge zu überprüfen, um zu entscheiden, ob sie noch angemessen sind, und fordert den Ausschuss auf, verstorbene Personen von der Liste zu streichen, wenn glaubwürdige Informationen über ihren Tod vorliegen;

39. *bekräftigt außerdem*, dass das Überwachungsteam dem Ausschuss alle sechs Monate eine Liste der Einrichtungen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste zuleiten soll, die Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehen, zusammen mit einer Bewertung aller entsprechenden Informationen, weist den Ausschuss an, diese Listeneinträge zu überprüfen, um zu entscheiden, ob sie noch angemessen sind, und fordert den Ausschuss auf, diese Listeneinträge zu streichen, wenn glaubwürdige Informationen vorliegen;

40. *weist den Ausschuss an*, angesichts des Abschlusses der in Ziffer 25 der Resolution 1822 (2008) beschriebenen Überprüfung eine jährliche Überprüfung aller Namen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste, die seit drei oder mehr Jahren nicht überprüft wurden („dreijährliche Überprüfung“), durchzuführen, bei der die betreffenden Namen im Einklang mit den in den Richtlinien des Ausschusses festgelegten Verfahren den Staaten, die die Aufnahme vorgeschlagen haben, und den Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung, sofern bekannt, zugeleitet werden, um sicherzustellen, dass die Al-Qaida-Sanktionsliste so aktuell und genau wie möglich ist, indem nicht mehr angemessene Einträge ermittelt und nach wie vor angemessene Einträge bestätigt werden, und stellt fest, dass eine nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution gemäß den in Anlage II dieser Resolution festgelegten Verfahren durchgeführte Prüfung eines Streichungsantrags durch den Ausschuss als einer Überprüfung des Eintrags nach Ziffer 26 der Resolution 1822 (2008) gleichwertig angesehen werden soll;

Umsetzung der Maßnahmen

41. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten geeignete Verfahren zur vollständigen Durchführung aller Aspekte der in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen ermitteln und erforderlichenfalls einführen, und fordert alle Mitgliedstaaten unter Hinweis auf Ziffer 7 der Resolution 1617 (2005) nachdrücklich auf, die umfassenden internationalen Normen anzuwenden, die in den von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ verfassten Vierzig Empfehlungen betreffend Geldwäsche und neun Sonderempfehlungen betreffend Terrorismusfinanzierung²³⁴ enthalten sind, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die in der Sonderempfehlung III enthaltenen Leitlinien für die wirksame Durchführung gezielter Sanktionen zur Terrorismusbekämpfung zu nutzen;

42. *weist den Ausschuss an*, auch weiterhin zu gewährleisten, dass es faire und klare Verfahren für die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die Al-Qaida-Sanktionsliste und für ihre Streichung von der Liste sowie für die Gewährung von Aus-

²³⁴ In Englisch verfügbar unter <http://www.fatf-gafi.org>.

nahmen nach Resolution 1452 (2002) gibt, und weist den Ausschuss an, seine Richtlinien zur Unterstützung dieser Ziele fortlaufend aktiv zu überprüfen;

43. *weist* den Ausschuss *außerdem an*, mit Vorrang seine Richtlinien im Hinblick auf die Bestimmungen dieser Resolution, insbesondere die Ziffern 10, 12, 14, 15, 17, 21, 23, 27, 28, 30, 33, 37 und 40, zu überprüfen;

44. *regt an*, dass die Mitgliedstaaten, auch über ihre Ständigen Vertretungen, und die zuständigen internationalen Organisationen zur eingehenden Erörterung einschlägiger Fragen mit dem Ausschuss zusammentreffen;

45. *ersucht* den Ausschuss, dem Rat über seine Erkenntnisse betreffend die Umsetzungsbemühungen der Mitgliedstaaten Bericht zu erstatten und die zur Verbesserung der Umsetzung notwendigen Schritte zu ermitteln und zu empfehlen;

46. *weist* den Ausschuss *an*, mögliche Fälle der Nichteinhaltung der in Ziffer 1 vorgesehenen Maßnahmen festzustellen und für jeden Fall die geeignete Vorgehensweise festzulegen, und ersucht den Vorsitzenden, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte an den Rat nach Ziffer 55 über die Fortschritte bei der Arbeit des Ausschusses in dieser Frage Bericht zu erstatten;

47. *legt* allen Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, bei der Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen sicherzustellen, dass falsche, gefälschte, gestohlene und verlorene Reisepässe und sonstige Reisedokumente so bald wie möglich im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten für ungültig erklärt und aus dem Verkehr gezogen werden, und mit den anderen Mitgliedstaaten über die INTERPOL-Datenbank Informationen über diese Dokumente auszutauschen;

48. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in ihren nationalen Datenbanken befindliche Informatio-

gen zu internationalen und regionalen Organisationen und Stellen sowie in sonstigen für alle drei Ausschüsse maßgeblichen Fragen, bekundet seine Absicht, den Ausschüssen auf den Gebieten von gemeinsamem Interesse Anleitung zu geben, damit ihre Maßnahmen besser koordiniert werden und ihre Zusammenarbeit erleichtert wird, und ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Sachverständigengruppen so bald wie möglich an einem gemeinsamen Standort untergebracht werden können;

53. *ermutigt*

Belang sind, zusammenstellt und an den Ausschuss übermittelt und einen Entwurf der in Ziffer 16 dieser Resolution genannten Zusammenfassung der Gründe erarbeitet;

l) den Ausschuss auf neue oder beachtenswerte Umstände aufmerksam zu machen, die eine Streichung von der Liste rechtfertigen können, wie etwa veröffentlichte Informationen über eine Person, die verstorben ist;

m) vor Reisen in bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage seines vom Ausschuss genehmigten Arbeitsprogramms die Mitgliedstaaten zu konsultieren;

n) gegebenenfalls in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der nationalen Koordinierungsstelle zur Bekämpfung des Terrorismus oder einem ähnlichen Koordinierungsorgan in dem besuchten Land vorzugehen;

o) die Mitgliedstaaten zu ermutigen, Namen und zusätzliche Identifizierungsangaben für die Aufnahme in die Al-Qaida-Sanktionsliste vorzulegen, gemäß den Anweisungen des Ausschusses;

p) dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben vorzulegen,

y) anderen Nebenorganen des Sicherheitsrats und deren Sachverständigengruppen auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, ihre Zusammenarbeit mit der INTERPOL zu verstärken, wie in Resolution 1699 (2006) vorgesehen;

z) dem Ausschuss regelmäßig oder auf dessen Ersuchen im Rahmen mündlicher und/oder schriftlicher Unterrichtungen über die Arbeit des Überwachungsteams, einschließlich seiner Besuche von Mitgliedstaaten und seiner Tätigkeiten, Bericht zu erstatten;

aa) dem Ausschuss innerhalb von neunzig Tagen einen schriftlichen Bericht und Empfehlungen zu den Verbindungen zwischen Al-Qaida und den Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen vorzulegen, die für eine Aufnahme in die Liste nach Ziffer 1 der Resolution 1988 (2011) in Betracht kommen, unter besonderer Berücksichtigung der Einträge, die sowohl in der Al-Qaida-Sanktionsliste als auch in der 1988-Liste geführt werden, und diese Berichte und Empfehlungen danach regelmäßig vorzulegen; und

bb) alle sonstigen vom Ausschuss festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.

Im Einklang mit Ziffer 21 dieser Resolution ist das Büro der Ombudsperson ermächtigt, nach Erhalt eines Antrags auf Streichung von der Liste, der von einer Person, einer Gruppe, einem Unternehmen oder einer Einrichtung auf der Al-Qaida-Sanktionsliste oder in deren Namen oder von deren Rechtsvertreter oder Rechtsnachfolger („Antragsteller“) vorgelegt wird, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen.

Der Sicherheitsrat erinnert daran, dass es Mitgliedstaaten nicht gestattet ist, Streichungsanträge im Namen einer Person, einer Gruppe, eines Unternehmens oder einer Einrichtung an das Büro der Ombudsperson zu richten.

Sammlung von Informationen (vier Monate)

1. Sobald bei der Ombudsperson ein Antrag auf Streichung von der Liste eingeht,

a) bestätigt sie dem Antragsteller den Erhalt des Streichungsantrags;

b) unterrichtet sie den Antragsteller über das allgemeine Verfahren für die Bearbeitung von Streichungsanträgen;

c) beantwortet sie konkrete Fragen des Antragstellers über die Verfahren des Ausschusses;

d) unterrichtet sie den Antragsteller, falls der Antrag nicht angemessen auf die ursprünglichen, in Ziffer 4 dieser Resolution festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste eingeht, und verweist den Antrag an den Antragsteller zurück, damit dieser ihn nochmals prüft; und

e) prüft sie, ob es sich um einen neuen oder einen wiederholten Antrag handelt, und verweist den Antrag, wenn es sich um einen wiederholten Antrag an die Ombudsperson handelt und er keine zusätzlichen Informationen enthält, an den Antragsteller zurück, damit dieser ihn nochmals prüft.

2. Die Ombudsperson leitet Streichungsanträge, die nicht an den Antragsteller zurückverwiesen werden, umgehend an die Mitglieder des Ausschusses, den vorschlagenden Staat/die vorschlagenden Staaten, den Staat/die Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit oder -zugehörigkeit oder der Gründung, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und alle anderen Staaten weiter, bei denen es die Ombudsperson für zweckmäßig hält. Die Ombudsperson bittet diese Staaten oder zuständigen Organe der Vereinten Nationen, innerhalb von vier Monaten alle sachdienlichen Zusatzinformationen vorzulegen, die für den Streichungsantrag von Belang sind. Die Ombudsperson kann mit diesen Staaten in Dialog treten, um Folgendes zu ermitteln:

e) stimmt sich die Ombudsperson mit den Staaten, dem Ausschuss und dem Überwachungsteam hinsichtlich weiterer Anfragen des Antragstellers oder Antworten an diesen ab;

f) während der Phase der Sammlung von Informationen oder des Dialogs kann die Ombudsperson von einem Staat vorgelegte Informationen, einschließlich seines Standpunkts in Bezug auf den Streichungsantrag, an die entsprechenden Staaten weitergeben, wenn der Staat, der die Informationen vorgelegt hat, zustimmt;

g) während der Phase der Sammlung von Informationen und des Dialogs sowie bei der Erstellung des Berichts legt die Ombudsperson Informationen, die ein Staat auf Vertraulichkeitsbasis übermittelt hat, nur dann offen, wenn dieser Staat schriftlich seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat; und

h) während der Phase des Dialogs zieht die Ombudsperson die Auffassungen der vorschlagenden Staaten sowie anderer Mitgliedstaaten, die sachdienliche Informationen vorlegen, insbesondere derjenigen Mitgliedstaaten, die von den Handlungen oder Verbindungen, die zu dem ursprünglichen Aufnahmevorschlag führten, am meisten betroffen sind, ernsthaft in Erwägung.

7. Nach Abschluss der beschriebenen Phase des Austauschs erarbeitet die Ombudsperson mit Hilfe des Überwachungsteams einen umfassenden Bericht, den sie dem Ausschuss zuleitet; dieser Bericht enthält ausschließlich

a) eine Zusammenfassung aller der Ombudsperson zur Verfügung stehenden Informationen, die für den Streichungsantrag von Belang sind, gegebenenfalls unter Nennung der Quellen. In dem Bericht wird die Vertraulichkeit einzelner Teile der Kommunikationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Ombudsperson gewahrt;

b) eine Beschreibung der Tätigkeiten der Ombudsperson in Bezug auf den Streichungsantrag, einschließlich des Dialogs mit dem Antragsteller; und

c) auf der Grundlage einer Analyse aller der Ombudsperson zur Verfügung stehenden Informationen und der Empfehlung der Ombudsperson eine Darlegung der wichtigsten Argumente in Bezug auf den Streichungsantrag für den Ausschuss.

Aussprache im Ausschuss

8. Nachdem der Ausschuss fünfzehn Tage Zeit zur Prüfung des umfassenden Berichts in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zur Verfügung hatte, setzt der Vorsitzende des Ausschusses den Streichungsantrag zur Prüfung auf die Tagesordnung des Ausschusses.

9. Bei der Prüfung des Streichungsantrags durch den Ausschuss stellt die Ombudsperson, gegebenenfalls mit Hilfe des Überwachungsteams, den umfassenden Bericht persönlich vor und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder zu dem Antrag.

10. Der Ausschuss schließt die Prüfung des umfassenden Berichts spätestens dreißig Tage nach dem Datum seiner Vorlage an ihn ab.

11. Empfiehlt die Ombudsperson die Aufrechterhaltung der Leistung, bleibt die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf die

Tagen im Konsens, dass die Verpflichtung in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen in Kraft bleibt, mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende in Fällen, in denen kein Konsens besteht, auf Antrag eines Ausschussmitglieds die Frage der Streichung dieser Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen von der Liste an den Sicherheitsrat zur Beschlussfassung innerhalb von sechzig Tagen überweist, und mit der weiteren Maßgabe, dass im Falle eines solchen Antrags die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen für den genannten Zeitraum in Kraft bleibt, bis die Frage vom Rat entschieden wurde.

13. Beschließt der Ausschuss, den Streichungsantrag abzulehnen, übermittelt er der Ombudsperson seinen Beschluss unter Angabe seTD[(die)(308)T32D[(1) unti 2011